



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entgeltregelung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena	330
Beschlüsse des Stadtrates	331
Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes jenarbeit	331
Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kommunalservices Jena/Bestellung des Abschlussprüfers 2007	332
Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt Jena	333
Öffentliche Bekanntmachungen	335
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	335
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	336
Ausschusssitzungen	336
Verschiedenes	337
Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	337

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Oktober 2007 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. Oktober 2007)

Entgeltregelung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena

Für Leistungen, die nicht Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind, den Verleih und den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena werden nachfolgende Entgelte berechnet.

1. Fahrzeuge und Personal der Feuerwehr Jena

Die Entgelte entsprechen den ausgewiesenen Pauschal-sätzen der Anlage 1 der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

2. Unterricht, Vorträge und Vorführungen

Das Entgelt wird nach dem benötigten Zeitaufwand berechnet. Für Personal werden die in der Anlage 1 der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena festgelegten Sätze zu Grunde gelegt. Mindestentgelt ist der Satz für eine Stunde. Für jede angefangene weitere halbe Stunde ist der halbe Stundensatz zu entrichten.

Materialeinsatz wird gesondert berechnet.

3. Beratungen, Stellungnahmen und Beurteilungen im Vorbeugenden Brandschutz

Das Entgelt wird nach dem benötigten Zeitaufwand berechnet. Für Personal werden die in der Anlage 1 der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena festgelegten Sätze zu Grunde gelegt. Mindestentgelt ist der Satz für eine Stunde. Für jede angefangene weitere halbe Stunde ist der halbe Stundensatz zu entrichten.

4. Pumpen, Tragkraftspritzen, sonstige Motoraggregate

4.1. - mit Kraftstoffantrieb (Kraftstoffkosten nicht enthalten)

Einsatz je Stunde	10,00 €
Miete, einmalige Grundgebühr	26,00 €
zusätzlich je Tag	20,00 €

4.2. - mit Elektroantrieb

Einsatz je Stunde	8,00 €
Miete, einmalige Grundgebühr	13,00 €
zusätzlich je Tag	10,00 €

5. Einsatz der Ölsperre

Grundgebühr	256,00 €
zusätzlich Einsatz	
je angefangener Tag, je Segment	5,00 €
zusätzlich Einsatz des Ölseparators	
je angefangener Tag	128,00 €

6. Kübelspritzen, Hakenleitern u.ä.

Miete, einmalige Grundgebühr	8,00 €
zusätzlich je Tag	5,00 €

7. Sonstige Feuerwehrgeräte

7.1. Feuerwehrdruckschlauch B

Miete, einmalige Grundgebühr	8,00 €
zusätzlich je Tag	3,80 €

7.2. Feuerwehrdruckschlauch C

Miete, einmalige Grundgebühr	5,00 €
zusätzlich je Tag	3,00 €

7.3. Verteiler

Miete, einmalige Grundgebühr	4,00 €
zusätzlich je Tag	2,00 €

7.4. Standrohr mit Schlüssel

Miete, einmalige Grundgebühr	4,00 €
zusätzlich je Tag	2,00 €

7.5. Schlauchbrücken

Miete, einmalige Grundgebühr	6,00 €
zusätzlich je Tag	2,00 €

7.6. Kupplungsschlüssel, bzw. Überflurhydrantenschlüssel

Miete, einmalige Grundgebühr	3,00 €
zusätzlich je Tag	1,30 €

7.7. Strahlrohr

Miete, einmalige Grundgebühr	4,00 €
zusätzlich je Tag	2,00 €

7.8. Übergangsstück

Miete, einmalige Grundgebühr	2,00 €
zusätzlich je Tag	1,00 €

7.9. Wasserstrahlpumpe

Miete, einmalige Grundgebühr	4,00 €
zusätzlich je Tag	2,00 €

8. Ausleihe und Einsatz von sonstigem Gerät

8.1. Schlauchboot incl. Paddel, Blasebalg, Rettungsring, Schwimmwesten

- Schlauchboot SB 0,5	
Einsatz je Stunde (zuzügl. Personalkosten)	13,00 €
Miete, einmalige Grundgebühr	128,00 €
zusätzlich je Tag	20,00 €

- Schlauchboot SB 0,8

Einsatz je Stunde (zuzügl. Personalkosten)	18,00 €
Miete, einmalige Grundgebühr	179,00 €
zusätzlich je Tag	31,00 €

8.2. Einsatz eines Motorbootes

je Einsatz-Stunde (zuzüglich Personalkosten)	25,00 €
--	---------

8.2. Zelte

- Zelt 5m mal 5m	
Miete, einmalige Grundgebühr	77,00 €
zusätzlich je Tag	15,00 €

- Zelt 6m mal 9m

Miete, einmalige Grundgebühr	102,00 €
zusätzlich je Tag	20,00 €

8.3. Trinkwasserverteilungsbalken

Miete, einmalige Grundgebühr	25,00 €
zusätzlich je Tag	15,00 €

8.4. Luftmatratzen

Miete pro Stück je Tag	5,00 €
------------------------	--------

8.5. Decken

Miete pro Stück je Tag	3,00 €
------------------------	--------

9. Prüfungs- und Instandsetzungskosten

9.1. Prüfung

Schlauch, je Stück ohne Neueinbindung, jedoch mit waschen und trocknen

Druckschlauch A, bzw. Nennweite über 75 mm	11,00 €
Druckschlauch B, bzw. Nennweite bis 75 mm	8,40 €
Druckschlauch C, bzw. Nennweite bis 52 mm	5,90 €
Druckschlauch D, bzw. Nennweite bis 25 mm	4,80 €
Saugschlauch A, bzw. Nennweite über 75 mm	10,00 €
Atemschutzmaske, je Einheit	8,70 €
Pressluftatmer, je Einheit	12,90 €

9.2 Instandsetzung

Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch A	9,20 €
Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch B	8,40 €
Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch C	8,00 €
Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch D	6,20 €
Kupplungshälfte Materialeinsatz zu den aktuellen Tagespreisen werden 10 % Gemeinkostenzuschlag addiert.	

9.3 Füllen von Atemluftflaschen

2 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck	5,90 €
4 Liter Füllvolumen - 200 bar Fülldruck	6,40 €
6 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck	7,70 €
7 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck	8,50 €
15 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck	10,60 €

Für Arbeitsleistungen an Atemschutzgeräten, welche über die Prüfung bzw. das Füllen hinausgehen, werden entsprechend dem Personalkostentarif der Anlage 1 der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena berechnet. Die Arbeiten werden pro tatsächlicher Zeiteinheit von je 6 Minuten berechnet.

9.4 Prüfung und Füllen von Löschgeräten

Prüfen eines 6-kg-Pulverlöschers	15,90 €
Prüfen eines 12-kg-Pulverlöschers	18,40 €
Prüfen eines 10-kg-Wasserlöschers	23,30 €

Für verwendete Ersatzteile und Löschmittel werden die Selbstkosten zum Tagespreis berechnet. Für Arbeitsleistungen an Löschgeräten welche über die Prüfung und Füllung hinausgehen, werden entsprechend dem Personalkostentarif der Anlage 1 der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena berechnet. Die Arbeiten werden pro tatsächlicher Zeiteinheit von je 6 Minuten berechnet.

Für Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, wird das Entgelt erhoben, das für vergleichbare Leistungen festgesetzt ist.

Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die Überlassung bzw. den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena vom 02.04.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 10.10.2007

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes jenarbeits

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0778-BV

1. Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes jenarbeits wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 71.484,34 € resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen aus dem Jahr 2005.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorge-tragen und die zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Verwaltungskostenbudgets 2007 gegenüber dem Bund abgerechnet.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
4. Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2007 bestellt.

Begründung:

zu 001 – 003:

Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes jenarbeits wurde durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 53 Haushaltgrundsatzgesetz sind in Anlage 7.2.5 des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2006 beträgt 7.295.054,38 €.

Das Anlagevermögen beträgt 156.004,66 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 118.875,11 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 37.129,55 €.

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurden 40,4 Mio € Arbeitslo-sengeld II einschl. Sozialversicherungsbeiträge und 19,4 Mio € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2006 schließt mit einen Jahresüberschuss von 71.484,34 €. Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2006 resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von

Rückstellungen aus dem Jahr 2005 (Resturlaub, Überstunden).

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund können Aufwendungen erst dann abgerechnet werden, wenn sie zahlungswirksam geworden sind. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge können aus diesem Grund gegenüber dem Bund nicht im laufenden Wirtschaftsjahr abgerechnet werden und beeinflussen das Ergebnis des Eigenbetriebs.

Der Eigenbetrieb war 2006 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

zu 004:

Nach einer Auswahl unter den Gesichtspunkten der Höhe des Angebotspreises, der räumlichen Nähe und inhaltlicher Kriterien im Jahr 2005 hat die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebs jenaarbeit geprüft. Dabei handelte es sich um die zweite Jahresprüfung nach dem Gründungsjahr des Eigenbetriebs 2005. Die Zusammenarbeit gestaltete sich positiv.

Die Werkleitung schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 zu bestellen.

Seitens des Wirtschaftsprüfers werden dabei die gleichen finanziellen Konditionen wie für den Jahresabschluss 2006 angeboten.

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2006, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können vom **29.10. bis 09.11.2007** jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr beim Eigenbetrieb jenaarbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, Sekretariat 5. OG, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kommunalervices Jena/Bestellung des Abschlussprüfers 2007

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0843-BV

1. Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kommunalervice Jena wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 382.331,67 € wird in Höhe von 191.165,83 € in die allgemeine Rücklage lt. § 6 Abs 2 ThürEBV eingestellt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 191.165,84 € wird als Eigenkapitalverzinsung durch die Stadt Jena entnommen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
4. Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2007 gewählt.

Begründung:

Mit Datum vom 25.06.2006 erteilte die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 382.331,67 €.

Ein Teil des Jahresgewinns soll als Verzinsung des eingesetzten Kapitals an den städtischen Haushalt zurückfließen, der verbleibende Teil soll zum Zwecke technischer und wirtschaftlicher Erneuerungen in die allgemeine Rücklage gestellt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Umsatzerlöse (17.969 T€) gesunken. Insbesondere der Wegfall der Deponiebewirtschaftung für den ZRO und der Erhalt geringerer finanzieller Mittel für die Grünflächenbewirtschaftung und die Straßeninstandhaltung zeichnen dafür verantwortlich. Zum Plan (17.441 T€) ist allerdings eine nicht unerhebliche Steigerung festzustellen.

Gegenläufig wirken gestiegene Umsatzerlöse im Bereich Abfallwirtschaft sowie gesunkener Personalaufwand. Letzterer ist begründet durch ein effektives Personalbesetzungskonzept sowie den Einsatz von Personalleasing. Zum 31.12.2006 waren 229 Beschäftigte und 16 Auszubildende angestellt.

Ca. 20 % der Umsatzerlöse 2006 wurden direkt mit der Stadt Jena realisiert.

Die verbleibenden Kosten (Materialaufwand, Sonstiges) liegen im Vorjahresbereich, teilweise aber über dem Plan.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (556 T€) ist im Vergleich zum Wert des Vorjahres (539 T€) und des Plans (173 T€) gestiegen.

Ein Ergebnisvergleich zum Vorjahr ist direkt nur bedingt möglich, weil das augenscheinlich schlechtere Ergebnis im Vorjahr durch Steuernachzahlungen bedingt war. Beim Betriebsergebnisvergleich ist durch die geringeren Erlöse ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (./. 204 T€) zu verzeichnen.

Das Zinsergebnis ist besser als geplant und als im Vorjahr.

Die Bilanzsumme verminderte sich um 784 T€ auf 24.006 T€.

Aktivisch ist dies begründet durch einen planmäßigen Rückgang des Anlagevermögens und eine Verminderung der flüssigen Mittel (Darlehen, Tilgungen).

Passivisch stieg das Eigenkapital (Jahresgewinn). Die Rückstellungen (Rechnungsabgrenzung vereinnahmter Grabgebühren) und Verbindlichkeiten (Tilgung) sanken. Neben einer zweckgebundenen Rücklage (5.536 T€) besitzt der Eigenbetrieb Kommunalervice Jena zum Bilanzstichtag eine Allgemeine Rücklage in Höhe von rund 5,1 Mio. €.

Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3 % (Vorjahr 48,6 %). Der Sonderposten wurde dabei nicht dem Eigenkapital zugerechnet.

Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und lang- bzw. mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Die Verringerung der flüssigen Mittel beruht wie im Vorjahr bei einem positiven Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit aus einem negativen Cash flow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena vermittelt.

Schwerpunkte der Prüfung waren neben Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Bewertung und Vollständigkeit der Rückstellungen sowie die Periodenabgrenzung von Aufwand und Ertrag.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Da die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH über das Wissen eines kommunalen Eigenbetriebes mit mehreren spezifischen Geschäftsbereichen verfügt und im Geschäftsjahr 2006 ein obligatorischer Wechsel der Prüfungsgesellschaft erfolgte, schlägt die Werkleitung vor, für das Geschäftsjahr 2007 die Prüfungsgesellschaft beizubehalten.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2006, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses können vom **29.10. bis 09.11.2007** jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena eingesehen werden.

Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt Jena

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0811-BV

1. Die Stadt Jena beteiligt sich ab dem 01.01.2008 an der Finanzierung der Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadt Jena gemäß Anlage 4. Anspruchsberechtigt ist, wer
 - a) nach den jeweils gültigen Satzungen keine Gebühren/Entgelte zu zahlen hat,
 - b) nach § 90 III SGB VIII ganz oder teilweise gebühren-/entgeltbefreit ist oder
 - c) Anspruch auf einen JenaPass hat.
2. Die bestehenden Förderungen des Essens in Schulen werden durch die neuen Regelungen ersetzt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena vorzulegen. In dieser soll die Aufhebung der bisherigen Regelungen zur Abrechnung der Mittagessenversorgung enthalten sein.

Begründung:

Bislang ist die Förderung des Essens von Kindern in den Betreuungseinrichtungen höchst unterschiedlich geregelt.

In Kindertageseinrichtungen betragen die Verpflegungskosten in kommunalen Einrichtungen derzeit bei „Vollverpflegung“ für Eltern täglich 2,59 € (Waren und Service). Die Stadt beteiligt sich an den Verpflegungskosten (Servicekosten) in den kommunalen Einrichtungen mit 0,39 € pro Tag und Person. Ab 2008 wird der Essenpreis mit Wegfall der bisherigen städtischen Bezuschussung (etwa 75 T€) mindestens 2,98 € betragen. Möglicherweise erhöht sich durch die Neuvergabe der Essenleistung zum 01.01.2008 nochmals dieser Preis.

Die Förderung im Bereich der Schulen ist dagegen sehr viel umfangreicher. Es erhalten zum einen alle Schüler in Ganztagsbetreuung (Hortkinder, Förder- und Internatschüler) einen städtischen Zuschuss von 0,26 €. Zum Anderen finanziert die Stadt Jena allen JenaPass-Inhabern ein kostenfreies Mittagessen (1,88 € bis Klasse 4, 2,09 € ab Klasse 5). Eine ebenfalls notwendige Neuvergabe der Essenleistung zum 01.01.2008 kann diese städtischen Ausgaben (113.T€) weiter erhöhen.

Durch die Neuordnung soll eine gerechtere Förderung aller bedürftigen Kinder und Schüler in der Stadt Jena erreicht werden. Die Förderungen des Schulessens sind zu allgemein und beinhalten im Vergleich zum Kindertageseinrichtungsbereich eine Ungleichbehandlung bedürftiger Kinder bzw. deren Familien.

Durch Streichung der allgemeinen Bezuschussung der Ganztagschüler (0,26 €), einer Reduzierung der Bezuschussung der JenaPass-Inhaber in der Schule und dem Wegfall bisheriger Förderungen der Servicekosten für die Frühstücks- und Vesperversorgung in Kindertageseinrichtungen gelingt der Stadt Jena eine zielgerichtete Förderung der Bedürftigen in Schulen und auch in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der Eltern auf einem sozialverträglichen Niveau gestärkt.

Diese Bezuschussung der Verpflegungskosten bedarf einer Mittelbereitstellung von 391 T€ und führt zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts gegenüber den bisherigen Ausgaben von 124 T€.

Es erfolgt die Förderung des Mittagessens für die Anspruchsberechtigten in Höhe von 1,00 € in Kindertagesstätten, darüber hinaus werden hier auf Grund der – im Gegensatz zu den Schulen – geleisteten Vollverpflegung zusätzlich die Servicekosten in Höhe von 0,40 € pro Tag bezuschusst. An Schulen wird demgegenüber jedes Mittagessen für die Anspruchsberechtigten mit 1,00 € bezuschusst.

Die Änderung der Förderung soll zum 1. Januar 2008 erfolgen, damit Eltern und Essenanbieter ausreichend Zeit für die Umstellung haben. Ferner müssen im Bürgeramt die Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden, um die Abwicklung der Bezuschussung sicherzustellen. Hierzu ist im ersten Jahr mit Ausgaben von ca. 56 T€ für Personal und Sachkosten auszugehen.

Durch die beabsichtigte Änderung der Gebührensatzung – Anhebung des Grundfreibetrages um 100 € auf 1.100 € – wird es zu einer Entlastung der Eltern in den unteren Ein-

kommensbereichen bis etwa 2.100 € kommen. Dieser Personenkreis partizipiert von einer indirekten Gebührensenkung deutlich mehr, da in vielen Fällen die Einkommensgrenze des § 90 Absatz 3 SGB VIII überschritten wird und somit diese Eltern nicht an der Bezuschussung der Kosten der Mittagessenversorgung teilhaben. Durch die Anhebung des Freibetrages wird es zu Gebührenmindereinnahmen voraussichtlich in Höhe von etwa 176 T€ kommen.

Im Hinblick darauf, dass zur Zeit eine Vielzahl der betroffenen Eltern Anträge auf Gebührenerlass oder -übernahme nach § 90 Absatz 3 SGB VIII stellen, welche nach der Änderung obsolet sind, wird es auch zu Entlastungen in der Verwaltung kommen, so dass ggf. auch im Rahmen der Abwicklung der Bezuschussung weitere Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Änderungssatzung ist dem Stadtrat nach Beteiligung der Elternvertretung im Dezember vorzulegen.

Anlage 4 (Vorschlag II – DIE LINKE)

Mittagessenversorgung
Förderung und Auswirkung auf den Haushalt

	Kosten €			Finanzierung € /Jahr								
	Jahr	Mahlzeiten pro Jahr	Kosten pro Mahlzeit	bisher				neu				
				Eltern		Stadt		Eltern		Stadt		
				Jahr	Essen	Jahr	Essen	Jahr	Essen	Anteil	Jahr	Essen
Hort Ganztagschulen *	577.000	305.000	1,89	497.000	1,63	80.000	0,26	577.000	1,89	100%	-	-
Jenapass ***	113.000	58.000	1,95	-	-	113.000	1,95	-	-	0%	113.000	1,95
Kita Service (Gebühr/Entgelt befreit)**	566.000	190.000	2,98	492.000	2,59	74.000	0,39	188.800	0,90	30%	438.300	2,08
Kita Service (Gebühr/Entgelt teilbefreit)**								53.500	1,98	67%	26.900	1,00
Kosten für Stadt Abw.						267.000					578.200	
											311.200	

* für Hortkinder an Grundschulen, Schülern in der Ganztagsbetreuung an Förderschulen, Internatsschüler des Gymnasiums "Carl Zeiss" sowie für Schüler der Freien Waldorfschule und der Freien Integrativen Ganztagsgrundschule

** Kosten derzeit für alle 880 Kinder in städtischen Kitas teilweise übernommen, zukünftig erhalten ca. 1.100 Kinder in den Jenaer Kitas, deren Eltern aus finanziellen Gründen vollständig von den Gebühren/Entgelten befreit sind und/ oder JenaPass – InhaberInnen sind ein kostenfreies Mittagessen. Bei teilweiser Befreiung wird ein Zuschuss von 1,00 € pro Mahlzeit gewährt.

*** für Schulkinder mit Jenapass ist das Schulessen weiterhin kostenfrei

Zusammenfassung künftige Bezuschussung

	Anteil	Anteil Stadt		städt. Kosten pro Jahr
	Eltern	in €	in %	
Hort Ganztagschulen *	1,89 €	0,00 €	0%	0 €
Anspruch auf Jenapass	0,00 €	1,95 €	100%	113.000 €
Kita Service (Gebühr/Entgelt befreit)**	0,90 €	2,08 €	70%	438.300 € (Kostenfreies Mittag)
Kita Service (Gebühr/Entgelt teilbefreit)**	1,98 €	1,00 €	33%	26.900 € (Mittagessen mit 1 € Zuschuss)
				578.200 €

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten auch eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen



**Thüringer Landesamt für
Straßenbau**
- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0072/2007-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

110-kV - Freileitung Großschwabhausen - Jena Nord

mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens **17,10 m** an den Masten bis maximal **65,26 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Closewitz,

- Flur 4, Flurstück **438, 440/1, 441/1, 442/1, 442/2, 443, 444, 466/6, 542, 543,**
- Flur 5, Flurstück **892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 931, 932, 934/1, 943, 944, 947, 948, 949, 950, 951, 952,**
- Flur 8, Flurstück **1312,**

Cospeda,

- Flur 3, Flurstück **137, 138/3, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 157, 158/1, 160, 163, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 181, 182/1, 182/2,**
- Flur 6, Flurstück **563/1,**
- Flur 7, Flurstück **607/3, 651/2, 654, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 686/1, 691, 694, 695, 700, 701, 702, 703, 704, 709, 710, 711/1, 713, 714, 718, 719, 727,**
- Flur 8, Flurstück **786/77,**

Isserstedt,

- Flur 7, Flurstück **707/1,**

Löbstedt,

- Flur 2, Flurstück **1/2, 1/4, 19/2, 20, 21, 23/1, 23/4, 24, 32, 33/1, 38, 39/7, 40/11, 93/2, 94, 96,**
- Flur 3, Flurstück **1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 135/1, 135/2, 136/1, 140/1, 141/1, 141/2, 183/3, 228/3, 230, 231, 232/1, 234/1, 235, 415, 416/1, 416/2, 417, 467/1, 467/2, 474/1, 474/2, 478, 491/1, 491/2, 496/2,**
- Flur 4, Flurstück **1/2, 3, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 75/2,**

Münchenroda,

- Flur 2, Flurstück **104, 111, 112, 113, 118, 143, 144, 145, 146, 147, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 170, 196, 1205,**
- Flur 3, Flurstück **290/2, 291, 324/1, 335, 337, 340, 342, 343, 345, 354/3, 354/17, 354/23, 354/30, 354/33, 354/123, 354/126, 354/96, 354/166, 354/175, 354/187, 354/192, 354/193, 354/194, 354/195, 354/206,**
- Flur 4, Flurstück **578, 579, 580, 582/1, 599, 600, 664/1, 666/2, 672/2, 678/1,**

Remderoda

- Flur 1, Flurstück **17, 26, 28, 30, 34/1,**
- Flur 2, Flurstück **757/6, 844, 846/1, 857/2,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 05.10.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten


Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

Nordfriedhof

Walnowski, Heinz Urnenhain IV/Feld 3, NR: Stiewe, Hans-Joachim
UR, Nr. 100
Werner, Hildegard Urnenhain IV/Feld 8, NR: Werner, Lothar
UW, Nr. 34

Friedhof Göschwitz

Beyer, Christa Feld B, UR, Nr. 15 NR: Beyer, Manfred



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **23.10.2007, 19.00 Uhr**, findet im Beratungsraum von KIJ, Paradiesstraße 6, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Bestätigung Tagesordnung
- Protokollbestätigung
- Bestellung Schulleiter Göschwitz
- Mittagessenvergabe Schulen – Beschluss
- Fonds für politische Bildung
 - Vergabekriterien
 - Vergabe
- Förderung der Kulturvereine – Vergabe Restmittel
- Diskussion zur Erarbeitung einer Kulturkonzeption der Stadt Jena
- Eintrittspreisstruktur der kulturellen Einrichtungen und Bäder
- Wanderausstellung „Die missbrauchte Religion – Islamisten in Deutschland“
- Bildung eines Friedhofsbeirates in Jena
- Auswertung der außerplanmäßigen Sitzung des Kulturausschusses am 10.07.2007 „Erinnern und Gedenken in Jena“
- Antrag von Frau Heinze zu Tafeln „Judenhäuser“
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Verschiedenes

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Das Verbrennen von unbelastetem und trockenem Baum- und Strauchschnitt in der Stadt Jena ist in ausgewählten Bereichen nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbf-Verordnung) im Zeitraum **vom 27. Oktober bis einschließlich 10. November 2007** zulässig.

Wie auch im Frühjahr 2007 darf in ausgewählten Bereichen (Innenstadt) der Stadt **nicht** verbrannt werden. Eine Stadtkarte mit diesen Gebieten liegt während der Dienstzeiten im Umweltamt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alle beabsichtigten Verbrennungen von Baum- und Strauchschnitt sind **mindestens 2 Werktage vor** dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft (Jentower, 8.Etage, Raum N 02) anzuzeigen. Anzeigeformulare können sowohl über die Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de - Formularservice) als auch direkt im Umweltamt ausgefüllt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Anzeige als Fax (49-5255) zu übermitteln.

Nachfolgend sind die wichtigsten Kriterien und Mindestabstände zusammengefasst:

- Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
- Das Verbrennen von Laub und das Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen ist unzulässig.
- Der zur Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll erst kurz vor dem Verbrennungstermin aufgeschichtet werden. Bei längerer Lagerung soll er vor dem Abbrennen aus Artenschutzgründen umgesetzt werden.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- **Abstand von 50 m zu öffentlichen Straßen;**
- Abstand von 100 m zu Waldflächen;
- **Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze;**
- Abstand von 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Bedachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen.

Sollte die Überprüfung der gemachten Angaben ergeben, dass sie den o.a. Regelungen entgegenstehen, wird die Verbrennung des Baum- und Strauchschnittes durch die Stadt Jena untersagt und deren Einhaltung kontrolliert. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.